



Continental Aktiengesellschaft

Hannover

ISIN: DE 0005439004

WKN: 543 900

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Freitag, dem 25. April 2014, 10:00 Uhr,

im Kuppelsaal des Hannover Congress Centrums,
Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Continental Aktiengesellschaft und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013 mit dem Lagebericht der Continental Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 sowie dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 und § 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 der Gesellschaft in Höhe von € 913.394.311,54 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von	€	2,50
je dividendenberechtigter Stückaktie:	€	500.014.957,50
Vortrag auf neue Rechnung:	€	413.379.354,04
Bilanzgewinn:	€	913.394.311,54

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Vorstandsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 bestellt.
- b) Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, wird zum Prüfer für eine etwa vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten im Geschäftsjahr 2014 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

6. Neuwahl des Aufsichtsrats

Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner endet mit der Beendigung der Hauptversammlung am 25. April 2014. Unmittelbar im Anschluss beginnt die neue Amtsperiode. Sie dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu beschließen hat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz (nachstehend „AktG“) und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner für die neue Amtsperiode, also für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- Herrn Dr. Gunter Dunkel, Hannover
Vorstandsvorsitzender der Norddeutsche Landesbank Girozentrale
(Nord/LB)

- Herrn Prof. Dr.-Ing. Peter Gutzmer, Herzogenaurach
Vorstand für Forschung und Entwicklung der Schaeffler AG
- Herrn Prof. Dr. Klaus Mangold, Stuttgart
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rothschild GmbH
- Frau Sabine Neuß, Alzenau
Mitglied der Geschäftsführung, Chief Operating Officer, der Linde Material Handling GmbH
- Herrn Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle, München
Vorsitzender des Vorstands der Linde AG
- Herrn Klaus Rosenfeld, Frankfurt am Main
Vorstandsvorsitzender der Schaeffler AG
- Herrn Georg F. W. Schaeffler, Herzogenaurach
Gesellschafter der Schaeffler Gruppe
- Frau Maria-Elisabeth Schaeffler, Herzogenaurach
Gesellschafterin der Schaeffler Gruppe
- Herrn Prof. KR Ing. Siegfried Wolf, Weikersdorf, Österreich
Vorsitzender des Verwaltungsrats der Russian Machines OJSC

Da Herr Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher für den Aufsichtsrat erst ab dem 1. Oktober 2014 zur Verfügung steht, hat Herr Dr. Bernd W. Voss seine Bereitschaft erklärt, sich für die Zwischenzeit zur Wahl zu stellen. Der Aufsichtsrat schlägt daher weiter vor, als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner

- für die Zeit bis zum Ablauf des 30. September 2014
Herrn Dr. Bernd W. Voss, Frankfurt am Main
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

und

- für die Zeit ab dem 1. Oktober 2014 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu beschließen hat
Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Berg
Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist geplant, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Die Vorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses und berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Besetzungsziele. Mindestens die Herren Dr. Bernd W. Voss und Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher erfüllen die Anforderungen des § 100 Absatz 5 AktG.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden soll, Herrn Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle zum Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

§ 120 Absatz 4 AktG sieht die Möglichkeit vor, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Das bisher geltende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder hat die Hauptversammlung der Continental Aktiengesellschaft vom 28. April 2010 gebilligt. Der Aufsichtsrat hat dieses Vergütungssystem modifiziert. Das modifizierte Vergütungssystem wird der diesjährigen Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Im Vergütungsbericht werden das Vergütungssystem und seine Änderungen auf den Seiten 40 und 41 ausführlich dargestellt; der Vergütungsbericht ist im Geschäftsbericht 2013 als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2013 ist auch Bestandteil der Unterlagen, die im Internet unter <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ sowie in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Continental Aktiengesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, eingesehen werden können. Während der Hauptversammlung wird der Geschäftsbericht 2013 zugänglich sein und das Vergütungssystem näher erläutert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das geänderte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen der Continental Aktiengesellschaft als herrschender Gesellschaft mit Beteiligungsgesellschaften

Die Continental Aktiengesellschaft hat als herrschende Gesellschaft mit den nachfolgend genannten Beteiligungsgesellschaften (jede eine "Beherrschte Gesellschaft") am 25. Februar 2014 eine Änderungsvereinbarung zu den bestehenden, nachfolgend genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (jeder ein "BGAV") geschlossen:

- a) BGAV mit der Continental Automotive GmbH, Hannover (vormals CAS-Two Holdinggesellschaft mbH, Hannover), vom 27. März 2001;
- b) BGAV mit der Continental Caoutchouc-Export-GmbH, Hannover (vormals Continental Caoutchouc-Export-Aktiengesellschaft, Hannover), vom 10. Mai 1989, der das seit 1936 mit Ergänzung im Jahr 1969 bestehende Organverhältnis fortsetzt;
- c) BGAV mit der Conti Versicherungsdienst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Hannover (vormals Conti Versicherungsdienst GmbH; Hannover), vom 10. Mai 1989, der das seit 1971 bestehende Organverhältnis fortsetzt;
- d) BGAV mit der Formpolster GmbH, Hannover, vom 10. Mai 1989, der das seit 1971 bestehende Organverhältnis fortsetzt;
- e) BGAV mit der UMG Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover (vormals Union-Mittelland-Gummi-GmbH), vom 10. Mai 1989, der das seit 1929 mit Ergänzung im Jahr 1969 bestehende Organverhältnis fortsetzt.

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013, Teil 1, Nr. 9, Seiten 285 ff.) erfordert für die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen mit einer GmbH als Organgesellschaft künftig einen Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen“ Fassung und damit einen so genannten „dynamischen“ Verweis.

Die fünf oben genannten BGAV treffen Regelungen zur Verlustübernahme unter Verweisung auf § 302 AktG. Die jeweiligen Änderungsvereinbarungen sollen klarstellen, dass diese Regelungen stets auf die gesetzliche Bestimmung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verweisen.

Die Änderungsvereinbarungen haben im Wesentlichen jeweils den folgenden Inhalt:

- Die Continental Aktiengesellschaft ist zur Verlustübernahme bei der jeweiligen Beherrschten Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

- Der weitere Inhalt der BGAV bleibt unverändert.

Die Änderungsvereinbarungen werden gem. §§ 293, 294, 295 AktG durch Zustimmung der Hauptversammlung der Continental Aktiengesellschaft und anschließender Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Beherrschten Gesellschaft wirksam. Die Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Beherrschten Gesellschaft haben am 27. Februar 2014 den Änderungsvereinbarungen zugestimmt.

Der Vorstand der Continental Aktiengesellschaft und die Geschäftsführer der Beherrschten Gesellschaften haben mit Datum vom 24. Februar 2014 jeweils gemeinsam einen Bericht nach §§ 293 a, 295 AktG erstattet, der die Änderungsvereinbarungen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Die Änderungsvereinbarung zum BGAV der Continental Aktiengesellschaft mit der Continental Caoutchouc-Export-GmbH hat zudem ein gerichtlich bestellter Vertragsprüfer geprüft. Da sich alle Geschäftsanteile der übrigen Beherrschten Gesellschaften in der Hand der Continental Aktiengesellschaft befinden, ist eine Prüfung der weiteren Änderungsvereinbarungen gemäß § 293 b AktG nicht erforderlich.

Die oben genannten BGAV nebst ihren jeweiligen Ergänzungs- und den Änderungsvereinbarungen, die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Continental Aktiengesellschaft und der Geschäftsführer der Beherrschten Gesellschaften, der Bericht des gerichtlich bestellten Vertragsprüfers vom 27. Februar 2014 zur Änderungsvereinbarung zum BGAV mit der Continental Caoutchouc-Export-GmbH sowie die auszulegenden Jahresabschlüsse und Lageberichte sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Continental Aktiengesellschaft unter <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ zugänglich und liegen in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Continental Aktiengesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, zur Einsicht aus. Sie werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei zugesandt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) der Änderungsvereinbarung zu dem BGAV der Continental Aktiengesellschaft mit der Continental Automotive GmbH, Hannover,
- b) der Änderungsvereinbarung zu dem BGAV mit der Continental Caoutchouc-Export-GmbH, Hannover,
- c) der Änderungsvereinbarung zu dem BGAV der Continental Aktiengesellschaft mit der Conti Versicherungsdienst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Hannover,

- d) der Änderungsvereinbarung zu dem BGAV der Continental Aktiengesellschaft mit der Formpolster GmbH, Hannover, und
- e) der Änderungsvereinbarung zu dem BGAV der Continental Aktiengesellschaft mit der UMG Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover,

zuzustimmen.

II. Ergänzende Angaben zu den Wahlen zum Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 6)

Die folgenden der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind Mitglieder der nachfolgend aufgeführten gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte und vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Herr Dr. Gunter Dunkel ist Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats der
 - Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg Girozentrale, Bremen*
 - Deutsche Hypothekenbank AG, Hannover (Vorsitzender)*

und ist bei den nachfolgend aufgeführten in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied in einem Kontrollgremium, das einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat vergleichbar ist:

- Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., Luxemburg (Vorsitzender)*
- NORD/LB Covered Finance Bank S.A. Luxemburg (Vorsitzender).*
- Herr Prof. Dr. Klaus Mangold ist Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats der
 - Alstom Deutschland AG, Mannheim (Vorsitzender)
 - TUI AG, Hannover (Vorsitzender)

und ist bei den nachfolgend aufgeführten in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied in einem Kontrollgremium, das einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat vergleichbar ist:

- Rothschild GmbH, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Alstom S.A., Paris, Frankreich
- Baiterek JSC, Astana, Kasachstan
- Swarco AG, Wattens, Österreich.
- Frau Sabine Neuß ist bei dem folgenden ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied in einem Kontrollgremium, das einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat vergleichbar ist:
 - Linde Xiamen Forklift Truck Corp., Xiamen, China.*
- Herr Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle ist Mitglied des gesetzlich zu bildenden

Aufsichtsrats der

- Medical Park AG, Amerang

und ist bei dem folgenden ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied in einem Kontrollgremium, das einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat vergleichbar ist:

- Holcim Ltd., Zürich, Schweiz.

Er ist weiter der für den 16. April 2014 einberufenen Hauptversammlung der Axel Springer SE, Berlin, zur Wahl als Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats dieser Gesellschaft vorgeschlagen. Bei der Medical Park AG soll er zum 1. Juni 2014 den Vorsitz im Aufsichtsrat übernehmen.

- o Herr Georg F. W. Schaeffler ist Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats der

- Schaeffler AG, Herzogenaurach (Vorsitzender).*

- o Frau Maria-Elisabeth Schaeffler ist Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats der

- Schaeffler AG, Herzogenaurach*

und ist bei dem nachfolgend aufgeführten ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied in einem Kontrollgremium, das einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat vergleichbar ist:

- Österreichische Industrieholding AG, Wien, Österreich.

- o Herr Dr. Bernd W. Voss ist Mitglied des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats der

- Wacker Chemie AG, München.

- o Herr Prof. KR Ing. Siegfried Wolf ist bei den nachfolgend aufgeführten ausländischen Unternehmen Mitglied in einem Kontrollgremium, das dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat vergleichbar ist:

- Banque Baring Brothers Sturdza SA, Genf, Schweiz
- GAZ Group, Nizhny Novgorod, Russland (Vorsitzender)
- Glavstroy Corporation LLC, Moskau, Russland (Vorsitzender)
- Österreichische Industrieholding AG, Wien, Österreich
- Russian Machines OJSC, Moskau, Russland (Vorsitzender)
- SBERBANK Europe AG, Wien, Österreich (Vorsitzender)
- Siemens Aktiengesellschaft Austria, Wien, Österreich
- STRABAG SE, Wien, Österreich
- VERBUND AG, Wien, Österreich.

Die mit * gekennzeichneten Gesellschaften sind Konzerngesellschaften im Sinne von § 100 Absatz 2 Satz 2 AktG.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen den zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Personen und dem

Unternehmen, den Organen der Continental Aktiengesellschaft sowie einem wesentlich an der Continental Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär über die nachfolgend genannten Beziehungen hinaus keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung durch Ziffer 5.4.1 Absatz 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird:

- Mit Ausnahme von Frau Sabine Neuß und Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher sind die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten derzeit Mitglied im Aufsichtsrat der Continental Aktiengesellschaft. Herr Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle ist amtierender Vorsitzender des Aufsichtsrats.
- Herr Dr. Gunter Dunkel ist Vorstandsvorsitzender der Norddeutsche Landesbank Girozentrale (Nord/LB), die Bankdienstleistungen für Unternehmen des Continental Konzerns erbringt.
- Herr Prof. Dr.-Ing. Peter Gutzmer ist Mitglied des Vorstands der Schaeffler AG, einem Unternehmen der Schaeffler Gruppe. Die Schaeffler Gruppe ist wesentlich an der Continental Aktiengesellschaft beteiligt.**
- Frau Sabine Neuß ist Mitglied der Geschäftsführung der Linde Material Handling GmbH. Die Linde Handling Material GmbH ist Kunde und Lieferant von Gesellschaften des Continental Konzerns.
- Herr Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle ist Vorsitzender des Vorstands der Linde AG. Die Linde AG ist Lieferant von Gesellschaften des Continental Konzerns.
- Herr Klaus Rosenfeld ist Vorstandsvorsitzender der Schaeffler AG, einem Unternehmen der Schaeffler Gruppe. Die Schaeffler Gruppe ist wesentlich an der Continental Aktiengesellschaft beteiligt.**
- Herr Georg F. W. Schaeffler, ist der Sohn von Maria-Elisabeth Schaeffler und Gesellschafter der Schaeffler Gruppe. Die Schaeffler Gruppe ist wesentlich an der Continental Aktiengesellschaft beteiligt.**
- Frau Maria-Elisabeth Schaeffler, ist die Mutter von Georg F. W. Schaeffler und Gesellschafterin der Schaeffler Gruppe. Die Schaeffler Gruppe ist wesentlich an der Continental Aktiengesellschaft beteiligt.**
- Herr Prof. KR Ing. Siegfried Wolf ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der GAZ Group. Die GAZ Group ist Lieferant von Gesellschaften des Continental Konzerns.

** Angaben über die Geschäfte der Schaeffler Gruppe mit Unternehmen des Continental Konzerns sind im Anhang zum Konzernabschluss 2013, Nr. 39 - Angaben über Transaktionen mit nahestehenden Personen - (Geschäftsbericht 2013, Seite 233 f.) enthalten.

Im Internet unter <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ sowie in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Continental Aktiengesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover,

finden Sie als weitere Informationen zu den Kandidaten einen kurzen Überblick über ihren Werdegang.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Verfügbarkeit der Unterlagen

Die in den Tagesordnungspunkten 1, 7 und 8 genannten Unterlagen sowie der Gewinnverwendungsvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 liegen vom Zeitpunkt der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Gesellschaft, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, zur Einsicht für die Aktionäre aus und sind alsbald nach Einberufung der Hauptversammlung gemeinsam mit den sonstigen Informationen nach § 124 a AktG im Internet unter <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ zugänglich. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei zugesandt.

2. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte je 200.005.983. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

3. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts, Nachweisstichtag und dessen Bedeutung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nur berechtigt, wer zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 4. April 2014, 00:00 Uhr (Nachweisstichtag), Aktionärin oder Aktionär der Gesellschaft ist, sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmeldet und ihre bzw. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweist. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können also nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die ihre am Nachweisstichtag gehaltenen Aktien nach dem Nachweisstichtag und noch vor der Hauptversammlung veräußern, sind - bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes - im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes aus. Soweit Aktien betroffen sind, die am Nachweisstichtag nicht in einem bei einem

Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann der Nachweis durch Bescheinigung der Gesellschaft, eines Notars, einer Wertpapiersammelbank oder eines Kreditinstituts innerhalb der Europäischen Union geführt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich in jedem Fall auf den Nachweisstichtag beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Anschrift spätestens bis zum Ablauf des 18. April 2014 zugehen:

Continental Aktiengesellschaft
c/o UniCredit Bank AG
CBS51GM
80311 München
Deutschland

Telefax: +49 (0)89 5400-2519

E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft wird dem Aktionär eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

4. Verfahren für die Stimmabgabe bei Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimme vor der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) abgeben. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes, wie in Ziffer III. 3 erläutert, erforderlich.

Die Stimmabgabe kann der Gesellschaft wahlweise per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die Aktionäre können dazu das Formular verwenden, welches ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemeinsam mit der Eintrittskarte übersandt wird. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ablauf des 23. April 2014 bei der unter nachstehender Ziffer III. 5 c) angegebenen Adresse eingegangen sein.

Die Stimmabgabe kann auch durch Nutzung des auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Internetservice erfolgen. Die

Zugangsdaten zu diesem Internetservice erhalten ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre mit der Eintrittskarte. Die Stimmabgabe unter Nutzung dieses Internetservice muss spätestens bis zum Ablauf des 24. April 2014 erfolgen.

Die Stimmabgabe per Briefwahl schließt die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt als Widerruf der zuvor per Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung mittels Briefwahl gehen den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung zu. Sie können auch auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

5. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes, wie in Ziffer III. 3 erläutert, nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

a) Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere ihnen nach § 135 Absätze 8 und 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, hierfür das Vollmachtformular zu verwenden, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Fax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die nachfolgend unter Ziffer III. 5 c) angegebene Adresse zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

b) Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen der in § 135 Absätze 8 und 10 AktG diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie für den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135

AktG. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

c) Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen Weisungen für jede Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne solche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Aktionäre, die hiervon Gebrauch machen wollen, können die mit der Eintrittskarte versandten Vollmacht- und Weisungsformulare verwenden und diese per Post, per Fax oder per E-Mail an folgende Adresse übermitteln:

Continental Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland

Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: Conti-HV2014@computershare.de

Die Formulare müssen spätestens bis zum Ablauf des 23. April 2014 bei der zuvor genannten Adresse eingehen.

Die Aktionäre haben zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und für die Erteilung der Weisungen ebenfalls die Möglichkeit, den auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Internetservice zu verwenden. Die Zugangsdaten zu diesem Internetservice erhalten ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre gemeinsam mit der Eintrittskarte.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nebst Weisungserteilung hat bei Nutzung dieses Internetservice bis spätestens zum Ablauf des 24. April 2014 zu erfolgen.

Weitere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmacht- und Weisungserteilung gehen den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung zu. Sie können auch auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

6. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG

Aktionäre sind berechtigt, Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen (§ 126 AktG) und Wahlvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern zu unterbreiten (§ 127 AktG). Über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge (§ 126 AktG) und Wahlvorschläge (§ 127 AktG) sind ausschließlich zu übersenden an:

Continental Aktiengesellschaft
Abteilung Hauptversammlung
Vahrenwalder Straße 9
30165 Hannover
Deutschland

Telefax: +49 (0)511 938-1596
E-Mail: hv@conti.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet auf der Seite <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ veröffentlichen, wenn sie uns spätestens zum Ablauf des 10. April 2014 an die vorgenannte Anschrift zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags oder eines Wahlvorschlags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers bzw. Aufsichtsratsmitglieds und beim Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

7. Ergänzungsanträge auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft (entspricht rund Euro 25.600.765,82 oder – aufgerundet auf die nächsthöhere volle Aktienzahl – Stück 10.000.300 Aktien) oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000,00 (entspricht - aufgerundet auf die nächsthöhere volle Aktienzahl - Stück 195.313 Aktien) erreichen, können in gleicher Weise wie gemäß § 122 Absatz 1 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung muss an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und ihr spätestens bis zum Ablauf des 25. März 2014 in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, die folgende Postanschrift und bei Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126 a BGB) die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

Vorstand der Continental Aktiengesellschaft
Vahrenwalder Straße 9
30165 Hannover
Deutschland

E-Mail: hv@conti.de

Gemäß § 122 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Satz 3 und § 142 Absatz 2 Satz 2 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der erforderlichen Anzahl von Aktien sind.

8. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Absatz 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Absatz 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft, in der

Hauptversammlung und mindestens sieben Tage vor deren Beginn durchgängig zugänglich ist.

9. Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Auf Anordnung des Versammlungsleiters wird die Hauptversammlung am 25. April 2014 teilweise, nämlich bis zum Eintritt in die Generaldebatte, für alle Interessierten live im Internet, zugänglich unter der Internetadresse <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“, übertragen.

10. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen und Dokumente, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, Anträge von Aktionären sowie ergänzende Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG finden sich unter der Internetadresse <http://www.continental-ir.de> unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“.

Hannover, im März 2014

Continental Aktiengesellschaft
Der Vorstand